

Satzung

des "Sächsischen Landesverbandes der Lehrkräfte und Freunde der russischen Sprache e.V."

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Sächsischer Landesverband der Russischlehrkräfte und Freunde der russischen Sprache e. V. im GMF (gemeinnützig)".
2. Der Verband ist in das Vereinsregister des AG Zwickau-Stadt unter der Nummer 244 am 01.12.1991 registriert worden und führt seitdem zum Namen die Bezeichnung e.V..
3. Der Sitz des Verbandes ist Zwickau.

§ 2 Zweck des Verbandes

1. Der "Verband der Russischlehrkräfte und Freunde der russischen Sprache e.V." verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung".
2. Zweck des "Verbandes der Russischlehrkräfte und Freunde der russischen Sprache e.V." ist die Förderung und Popularisierung der russischen Sprache in der Öffentlichkeit und ihre Pflege im Sinne europäischer Kulturtradition.

Dieser Vereinszweck soll verwirklicht werden insbesondere durch:

- Förderung sprachbegabter und sprachlich besonders interessierter Schüler und Schülerinnen durch Organisation von Sprachwettbewerben (z.B. Russischolympiaden, Bundeswettbewerb der Fremdsprachen, Sprachenfeste) und Unterstützung bei der Durchführung von Zertifikatsprüfungen mit den Bezugssprachen Russisch-Deutsch,
- Durchführung von Jugendforen (Treffen russischer und deutscher Schüler und Schülerinnen mit dem Ziel der Kenntniserweiterung in der Fremdsprache und in der Landeskunde, Aufbau und Pflege von persönlichen Kontakten, Erfahrungsaustausch zu verschiedenen Themen wie z.B. Schule, Politik etc.),
- die Förderung des Schüleraustausches zwischen Schulen in Russland und Sachsen,
- den Auf- und Ausbau eines Informations- und Kommunikationssystems zu den relevanten Themen und Fragen des Faches,

- Förderung des Erwerbs der russischen Sprache an den Bildungseinrichtungen in Sachsen und Unterstützung der Entwicklung der Mehrsprachigkeit an diesen Einrichtungen.
 - Förderung und Pflege des Russischunterrichtes bzw. des Russistikstudiums an den Schulen, Universitäten und Fachhochschulen, aufklärende Arbeit in der Öffentlichkeit zum Wert des Erlernens der russischen Sprache für Wirtschaft, Politik, Beruf und Bildungsniveau,
 - Entwicklung und Zusammenarbeit zwischen den dem Verein beigetretenen Lehrkräften an den Schulen mit den Lehrkräften an den Universitäten und Fachhochschulen zur gegenseitigen pädagogischen und fachwissenschaftlichen Bereicherung,
 - Zusammenarbeit mit dem Staatsministerium für Kultus, dem Sächsischen Bildungsinstitut und den Sächsischen Bildungsagenturen zur Unterstützung der Bemühungen um die Hebung des Niveaus des Russischunterrichtes, der Qualifizierung bzw. Fortbildung der Lehrkräfte,
 - Förderung der Zusammenarbeit mit Sprachlehrer-, insbesondere Russischlehrerverbänden in Sachsen und bundesweit,
 - pädagogische und fachwissenschaftliche Unterstützung der an Russisch interessierten Lehrer, Lehramtskandidaten und Studenten.
3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
 4. Er ist Mitglied des „Fachverbandes Russisch und Mehrsprachigkeit e.V.“ im „Gesamtverband Moderne Fremdsprachen“ und anerkennt dessen Statuten.
 5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft können erwerben:
 - a) Russischlehrer an öffentlichen und privaten allgemein bildenden Schulen des Freistaates Sachsen,
 - b) Russischlehrer an den Fachschulen des Freistaates Sachsen,
 - c) Professoren, Dozenten, wissenschaftliche Mitarbeiter und Assistenten sowie Aspiranten an den sächsischen Universitäten und Fachhochschulen, soweit sie in der Russistikausbildung der Studenten und des wissenschaftlichen Nachwuchses tätig sind, d) Russischlehrkräfte, die zur Zeit arbeitslos oder Rentner oder im Vorruhestand sind, e) an Russisch interessierte Lehrer bei Nachweis entsprechender Qualifikation, f) Angehörige anderer Berufsgruppen sowie alle Personen, soweit sie die in §2 dargelegten Ziele und Aufgaben unterstützen wollen.

2. Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand des Vereines schriftlich zu beantragen. Sie wird mit Zugang einer schriftlichen Bestätigung des Vorstandes erworben. Ein abgelehnter Bewerber um die Mitgliedschaft hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ablehnungsbeschlusses das Recht, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen; diese entscheidet endgültig. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
3. Die Mitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen, an gebührenpflichtigen Veranstaltungen mit entsprechender Kostenermäßigung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Auflösung des Verbandes,
- b) durch den Tod mit dem Todestag,
- c) durch Austritt des Mitgliedes, jeweils nur zum Ende des Kalenderjahres mit schriftlicher Kündigung an den Vorstand mindestens 2 Monate vor Jahresabschluss,
- d) durch Ausschluss. Der Ausschluss aus dem Verein ist zulässig, wenn

aa) das Verhalten des Mitgliedes in grober Weise gegen die Interessen des Vereines oder die demokratischen Grundsätze verstößt auf Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder,

bb) das Mitglied auch auf zweimalige Mahnung hin nicht den Jahresbeitrag entrichtet hat (Streichung). Mit der zweiten Mahnung soll ein ausdrücklicher Hinweis auf den drohenden Ausschluss verbunden werden.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses (unzustellbare Postsendungen gelten als bekannt gegeben, wenn der Beschluss an die zuletzt bekannte Adresse versandt worden ist) die Möglichkeit, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen; diese entscheidet endgültig über die Mitgliedschaft.

2. Das ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

§ 5 Beiträge und Mittel des Vereines, Geschäftsjahr

1. Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Zahlung von Beiträgen, über deren Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit. Alle Mitglieder bezahlen den Beitrag **bis zum 31. März des jeweiligen Jahres.**

2. Der Beitrag ist eine Bringeschuld. Er ist für das Jahr des Erwerbs bzw. der Beendigung der Mitgliedschaft in voller Höhe zu entrichten.
3. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Auslagen.
5. Die Überprüfung der Geschäftsführung obliegt der Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe des Verbandes

Organe des "Sächsischer Landesverband der Russischlehrkräfte und Freunde der russischen Sprache e. V." sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal alle zwei Jahre zusammen. Sie wird vom 1. Vorsitzenden oder nach schriftlichem Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder durch ihn berufen.
2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen.
3. Jedes Mitglied ist stimmberechtigt.
4. Für die Annahme von Beschlüssen ist die einfache Mehrheit erforderlich; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag.
5. Aufgaben und Rechte der Mitgliederversammlung sind
 - a) Bestimmung des Inhaltes der Arbeit des Verbandes,
 - b) Wahl des Vorstandes und weiterer Mitglieder in Arbeitsausschüsse für die Lösung von Sonderaufgaben,
 - c) Beschlussfassung über Satzung und Satzungsveränderung,
 - d) Prüfen des Berichtes des Vorstandes über seine Tätigkeit in der Legislaturperiode,
 - e) Festsetzung des Beitrages für die Mitglieder des Verbandes,
 - f) ggf. die Auflösung des Verbandes mit einer Mehrheit von 75 Prozent der anwesenden Mitglieder.

6. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll muss mindestens enthalten: Ort und Tag der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Einladung, die gestellten Anträge sowie die gefassten Beschlüsse und vorgenommenen Wahlen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus fünf Personen:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Schriftführer,
 - d) dem Verantwortlichen für Finanzen,
 - e) dem Verantwortlichen für Öffentlichkeitsarbeit.
2. Aufgaben des Vorstandes sind:
 - a) Führung der laufenden Geschäfte,
 - b) Sicherung der Information der Mitglieder zwischen den Mitgliederversammlungen,
 - c) Vorbereitung von Mitgliederversammlungen und Veranstaltungen des Verbandes,
 - d) Realisierung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, wozu weitere Mitglieder des Verbandes gewonnen werden können.
3. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
4. Der Vorstandsvorsitzende bedarf für juristische, organisatorische und inhaltliche Entscheidungen der Zustimmung des Vorstandes, wenn diese in der laufenden Legislaturperiode zu treffen sind. In allen langfristig abzusehenden Entscheidungen ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung einzuholen. Der Vorsitzende beruft Sitzungen des Vorstandes und mit dessen Zustimmung Mitgliederversammlungen ein und leitet sie. Er ist außerdem für die Vertretung der Verbandsinteressen zuständig. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind Vorstand im Sinne des § 26 des BGB.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei seiner Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 9 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können nur in der Mitgliederversammlung behandelt werden, wenn die alte Fassung der angestrebten neuen Fassung in der Tagesordnung gegenübergestellt und eine Begründung für die Änderung gegeben wird. In der Einladung ist ausdrücklich auf die geplante Satzungsänderung und die zu ändernde Satzungsbestimmung hinzuweisen.
2. Sämtliche Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 75% der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Satzungsänderungen aufgrund behördlicher Maßnahmen (z.B. Auflagen oder Bedingungen) können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind in der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.
3. Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt durch Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen.

§ 10 Auflösung des Vereines

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von 75% der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Die Auflösung des Vereins darf nur der einzige Tagesordnungspunkt dieser Mitgliederversammlung sein.
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den „Fachverband Russisch und Mehrsprachigkeit e.V.“ im „Gesamtverband Moderne Fremdsprachen, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne §2 dieser Satzung zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

Leipzig, 20.09.2008

(Ort, Datum)

Monika Brosch

Dr. M. Brosch
(Vorsitzende)

Manuela Birnbaum

M. Birnbaum
(Schriftführer)